

Statuten der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz (JUSO Schweiz)

Fassung vom 13. März 2011

Statuten der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz (JUSO Schweiz)

Wesen

- Art.1 Unter dem Namen JungsozialistInnen Schweiz (JUSO), Jeunesse Socialiste Suisse (JSS), Gioventù Socialista Svizzera (GSS), Giuvens Socialisti Svizzeri (GSS) schliessen sich Sektionen und Einzelmitglieder zu einem Verein gem. Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern zusammen.

Zweck

- Art.2 Die JUSO Schweiz erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen.
- Art.3 Durch interne Bildung sowie politisch und kulturelle Oeffentlichkeitsarbeit sollen die Grundlagen erarbeitet werden, um die Interessen der Jugend und der Lohnabhängigen wahrzunehmen. Durch Ausschöpfung sämtlicher politischer Rechte, Stellungnahmen zu aktuellen Problemen, Mobilisierung der Bevölkerung sollen die Forderungen durchgesetzt werden. Sie pflegt internationale Beziehungen. Zur Erreichung ihrer Ziele erarbeitet die JUSO Schweiz Grundsatzpapiere und Forderungen.
- Art.4
1. Die Organisation besitzt ihre eigenen Presse- und Informationsorgane.
 2. Alle verschiedenen Sprachregionen der Mitglieder der JUSO Schweiz sind in diesem Organ vertreten. Zu diesem Ziel setzt sich die Redaktion aus Vertreter der verschiedenen Sprachregionen zusammen und liefert für die publizierten Hauptartikel zumindest eine Zusammenfassung in einer anderen Landessprache.
 3. Die Redaktion verfügt über eine totale Redaktionsfreiheit. Im Falle der Publikation eines Artikels, dessen Inhalt klar der von der Delegiertenversammlung der JUSO Schweiz beschlossenen Position widerspricht, verfasst sie einen kurzen Kommentar, der auf den Entscheid der Delegiertenversammlung hinweist.
 4. Die Redaktion der Presseorgane erarbeitet ein Redaktionsstatut. Die Delegiertenversammlung verabschiedet dieses.

Stellung zur Sozialdemokratischen Partei der Schweiz SP Schweiz

- Art.5 Die Organisation ist gemäss Art. 9 der Statuten der SP Schweiz die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz. Die JUSO Schweiz übt die Vertretungsrechte in den Gremien der SP Schweiz aus. Das Zentralsekretariat und das Präsidium sind automatisch Mitglied der JUSO-Vertretung in der Koordinationskonferenz (KoKo) der SP Schweiz.

Mitgliedschaft

- Art.6 Als *Mitglied* wird anerkannt, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt und die Statuten, Grundsatzpapiere und Forderungen der JUSO Schweiz anerkennt.
Die Mitgliedschaft bei den Jusos bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP Schweiz. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ist ausgeschlossen. In begründeten Fällen können die Sektionen Ausnahmen genehmigen.

Mitglieder anderer Mitgliedsparteien der ECOSY oder IUSY, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, erhalten die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie Mitglieder der Juso Schweiz und können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

- Art.7 Als *Sektion* wird anerkannt, wer mindestens drei Mitglieder aufweist. Solange mindestens drei Mitglieder eine Sektion aufrecht erhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden. Die Aufnahme von Sektionen in die JUSO Schweiz geschieht durch einfaches Mehr der Delegiertenversammlung, näheres regelt das Sektionsgründungsreglement.
- Art.8 Die Mitgliederbeiträge werden von den Sektionen einbezogen. Die Sektionen können diese Aufgabe jedoch in Absprache mit der JUSO Schweiz an das Zentralsekretariat der JUSO Schweiz delegieren.
- Art.9 Das *Höchstalter* für Mitglieder der JUSO Schweiz ist auf 35 Jahre festgesetzt. Die Sektionen sind in der Bestimmung der Altersgrenze frei.

Organe

- Art.10 Die Organe der JUSO Schweiz sind:
1. Jahresversammlung
 2. Delegiertenversammlung
 3. Geschäftsleitung
 4. Das Präsidium und das Vize-Präsidium
 5. RevisInnen
 6. Die Konferenz der SektionspräsidentInnen und –sekretärInnen

Die Sitzungen aller Organe sind für JUSO-Mitglieder öffentlich.

- Art.11 Oberstes Organ der JUSO Schweiz ist die *Jahresversammlung (JV)*. Die ordentliche JV tritt jährlich einmal auf Einladung der Delegiertenversammlung zusammen.
- Art.12 Die *Aufgaben der JV* sind insbesondere:

1. Erlass politischer Grundsatzserklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit der JUSO Schweiz
2. Abnahme des Geschäfts-, Jahresberichtes
3. Abnahme des Kassaberichtes
4. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und deren Verteilung
5. Festsetzung des prozentualen Beitrages an den Pressefonds
6. Aenderung der Statuten
7. Ausschluss von Sektionen gemäss Art. 7
8. Wahlen
 - a. Mitglieder der Geschäftsleitung
 - b. der zwei RevisorInnen
 - c. der VertreterInnen der JUSO Schweiz in der Delegiertenversammlung der SP Schweiz
 - d. der VertreterInnen der JUSO Schweiz in der Koordinationskonferenz der SP Schweiz
 - e. zwei Vertreterin / des Vertreters für die Geschäftsleitung der SP Schweiz
 - f. des Präsidiums
 - g. des Vize-Präsidiums
9. Resolutionsentwürfe, Anträge und Kandidaturen werden mindestens 14 Tage vor der Jahresversammlung den Sektionen bekannt gemacht.

Art.13 Die Delegiertenversammlung, drei Sektionen oder 30 Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen JV verlangen. Auf Antrag von mind. 2/3 an der JV anwesenden oder 3/4 an einer DV anwesenden Delegierten können Beschlüsse der JV oder einer DV zur Urabstimmung gebracht werden. Der Antrag muss spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung auf dem Sekretariat eingereicht werden. Die Urabstimmung findet innerhalb der darauffolgenden 3 Wochen statt.

Art.14 *Anträge* zu Handen der JV können innerhalb der Antragsfrist, die Antragsfrist ist auf drei Wochen vor der JV festgelegt, stellen:

1. die Delegiertenversammlung
2. eine Sektion
3. die JUSO-Frauen
4. eine Arbeitsgruppe
5. fünf Mitglieder (im Sinne von Einzelanträgen, die von fünf Mitgliedern unterzeichnet sein müssen).

Art.15 1. Alle Mitglieder der JUSO Schweiz sind Zutrittsberechtigt, können Anträge der Jahresversammlung zur Abstimmung unterbreiten und haben das Recht auf Teilnahme an der Diskussion. Nur die Delegierten und die Mitglieder der Geschäftsleitung sind stimmberechtigt.

2. Eine Sektion bis 10 Mitglieder erhält drei Stimmen, bis 15 Mitglieder vier Stimmen, bis 20 Mitglieder fünf Stimmen usw. Die Delegierten müssen sich beim Jahresversammlunsvorsitz anmelden.

1/3 der stimmberechtigten JV-TeilnehmerInnen können eine geheime Wahl- oder Abstimmung verlangen. Wo statutarisch nicht anders vorgesehen, entscheidet die JV mit einfachem Mehr.

Art.16 Die *Delegiertenversammlung (DV)* tritt 5 Mal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.

1. Alle Mitglieder der JUSO Schweiz sind Zutrittsberechtigt, können Anträge der DV zur Abstimmung unterbreiten und haben das Recht auf Teilnahme an der Diskussion. Nur die Delegierten und die Mitglieder der Geschäftsleitung sind stimmberechtigt.

2. Eine Sektion bis 10 Mitglieder erhält drei Stimmen, bis 15 Mitglieder vier Stimmen, bis 20 Mitglieder fünf Stimmen usw. Die Delegierten müssen sich beim Delegiertenversammlunsvorsitz anmelden.

Mindestens drei Sektionen können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen.

Art.17 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Sektionen und der Geschäftsleitung (GL). Nur die Delegierten und die Mitglieder der Geschäftsleitung sind stimmberechtigt. Die Sektionen behandeln die Geschäfte der DV an ihren Zusammenkünften. Die DV wählt jährlich zwei Vorsitzende. Diese übernehmen die Leitung der Sitzungen. Sie erhalten ein Pflichtenheft. Die DV-Vorsitzenden sind nicht Mitglied der JUSO-GL.

Art.18 Die DV nimmt ihre *Aufgaben* im Rahmen der von der JV beschlossenen Grundsätzen und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zu politischen Problemen und Beschluss über kurzfristige Aktionen
2. Fassen von Abstimmungsparolen
3. Unterstützung von Initiativen und Referenden
4. Beitritt zu überparteilichen Komitees
5. Ausführung von JV Beschlüssen
6. Einsetzung von Arbeitsgruppen
7. Wahlen
 - a. des Sekretariates
 - b. bei Rücktritten Mitglieder der GL
 - c. der VertreterInnen der JUSO Schweiz in Kommissionen der SP Schweiz und Gremien anderer Organisationen
8. Beschlussfassung über die Anstellungsbedingungen und Pflichtenheft des Sekretariats
9. Beschlussfassung über das Pflichtenheft des Präsidiums
10. Erlass von Reglementen
11. Aufnahme neuer Sektionen
12. Resolutionsentwürfe und Anträge werden mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Sekretariat eingereicht und

mindestens 10 Tage vor der DV den Sektionen bekannt gemacht. Kann aufgrund aktueller Thematik diese Antragsfrist nicht eingehalten werden, kann die Delegiertenversammlung die Frist nachträglich verlängern; in jedem Fall sind aber Sekretariat und Sektionen darüber zu informieren, sobald klar ist, dass ein Resolutionsvorschlag oder ein Antrag eingereicht wird.

Art.19 1/3 der stimmberechtigten DV-TeilnehmerInnen können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Wo statutarisch nicht anders vorgesehen, entscheidet die DV mit einfachem Mehr.

Art.20 a) Die Geschäftsleitung (GL) besteht aus dem Präsidium, dem Zentralsekretariat und sieben frei gewählten Mitgliedern. Zwei der frei gewählten Mitglieder stellen das Vize-Präsidium der Juso. Der/die PräsidentIn und die beiden Vize-PräsidentInnen dürfen nicht alle aus derselben Sprachregion kommen. Jede Person verfügt über eine Stimme. Präsidium und Zentralsekretariat können zu keiner Zeit über eine Mehrheit der Stimmen verfügen.
b) Die GL konstituiert sich selbständig.

Der GL obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung
2. Ausführung der JV- und der DV-Beschlüsse
3. Vorbereitung der JV und der DVs in Zusammenarbeit mit den Sektionen und anderen Mitgliedern

Für einmalige Ausgaben hat die GL eine Finanzkompetenz von Fr. 500.- . Näheres regelt ein Finanzreglement. Für ihre Tätigkeiten werden die GL-Mitglieder jährlich in der Höhe von 600 Franken pro Person entschädigt. Tritt über die Hälfte der Geschäftsleitungs-Mitglieder in globo zurück, muss innert 8 Wochen an einer ausserordentlichen Jahresversammlung eine neue GL gewählt werden.

Art.21 Bei Organwahlen an der JV gilt die Geschlechterparität. Die Bestimmungen zur Wahl regelt das Wahlreglement der Jahresversammlung. Die GL ist gegenüber den Organen verantwortlich und legt gegenüber der DV ihre Arbeitsweisen und ihre politischen Schwerpunkte offen.

Art.22 *Das Sekretariat* wird an einer Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bestätigungs- oder Neuwahlen finden jeweils an der nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit statt. Eine Sektion bis 10 Mitglieder erhält drei Stimmen, bis 15 Mitglieder vier Stimmen, bis 20 Mitglieder fünf Stimmen usw. Die Mitglieder der GL der JUSO Schweiz sind ebenfalls stimmberechtigte Delegierte. Die Anstellungsbedingungen wie Arbeitszeit, Probezeit, Ferien, vorzeitige Kündigung sowie Entschädigung werden vertraglich geregelt.

Der Aufgabenbereich wird *dem Sekretariat* durch ein Pflichtenheft zugewiesen. Ueber die Dienstleistungen des JUSO-Sekretariates sind die Sektionen gebührend zu informieren.

Für seine Tätigkeit ist das Sekretariat gegenüber der DV verantwortlich.

- Art.23 *Das Präsidium* wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann maximal dreimal wieder gewählt werden. Müsste das Präsidium in den letzten zwei Jahren vor Beendigung der Legislaturperiode abtreten, kann es diese bei entsprechender Wiederwahl noch beenden. Die Tätigkeit des Präsidiums besteht insbesondere aus der Medienarbeit und der Repräsentation gegen Aussen, der Leitung der Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und der Repräsentation der JUSO innerhalb der SP Schweiz.

In der Medienarbeit und der Repräsentation gegen aussen dürfen keine Entscheide, die aus Aufgaben der DV und JV resultieren, insbesondere Initiativ- und Referendumsbeschlüsse vorweggenommen werden. Die Bekanntgabe von Aufgaben, Traktanden oder bevorstehenden Beschlüssen ist davon ausgeschlossen, sofern dadurch keine Missverständnisse entstehen. Dies gilt analog für die Medienverantwortung ausserhalb des Präsidiums in der Geschäftsleitung

- Art.24 *Die/der Finanzverantwortliche* führt die Kasse der JUSO Schweiz nach anerkannten Richtlinien. Die/der Finanzverantwortliche erstellt im Voraus ein Budget und im Nachhinein eine Rechnung zu Handen der Organe. Sie/er ist insbesondere verantwortlich für die Mitgliederbeiträge. Die Sektionen ihrerseits sind verpflichtet, bis Ende Juni des laufenden Geschäftsjahres die Mitgliederbeiträge an die JUSO Schweiz zu überweisen.

- Art.25 *Die Arbeitsgruppen* werden durch die JV oder die DV eingesetzt. Sie liefern der JV sowie der DV Entscheidungshilfen. Sie tragen zur Meinungsbildung der JUSO Schweiz in den verschiedenen Bereichen bei.

Finanzen

- Art.26 Die Organisation beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch:

1. Erhebung von Mitgliederbeiträgen
2. Ausschöpfung der gem. Art. 8 Ziff. 4 der Statuten der SP Schweiz zustehenden Beiträge
3. Sammelaktionen
4. Zuwendungen von Dritten

- Art.27 Die Delegiertenversammlung erlässt ein Finanzreglement.

Schlussbestimmungen

- Art.28 Die Konferenz der SektionspräsidentInnen und – sekretärInnen tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sektionen der JUSO Schweiz sind verpflichtet an diesen Konferenz teilzunehmen. Die Konferenz berät organisatorische und administrative Angelegenheiten. Die Konferenz hat keine Entscheidungskompetenz, sie kann jedoch Anträge an die DV oder JV stellen.
- Art.29 Diese Statuten können auf Antrag einer Sektion oder der DV an einer ordentlichen Jahresversammlung mit einfachem Mehr nach vorheriger Ankündigung abgeändert werden. Zur Auflösung der JUSO Schweiz bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit einer ordentlichen Jahresversammlung.
- Art.30 Diese revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Jahresversammlung vom 13. März 2011 in Kraft und ersetzen jene vom 15. März 2010.